

Mitteilung

des Präsidenten des Landtags

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg – IFG B-W)

**hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
– Drucksache 13/4785**

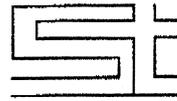
Gemäß § 50 a Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE – Drucksache 13/4785 – die nach Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände liegen vor und sind nachstehend abgedruckt.

09. 12. 2005

Der Präsident des Landtags

Straub



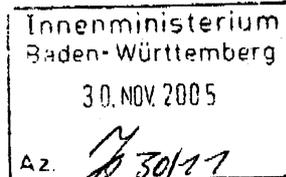
STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart



28.11.2005 – Az. 044.15 – Telefon 0711/2 29 21-13 - norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Baden-Württemberg
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG BW) – Drucksache 13/4785**

Ihr Schreiben vom 04.11.2005, Az. 2-0510.1/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Aus wohl erwogenen Gründen entsprechen sich die allgemeinen Verwaltungsrechtsregelungen des Bundes und des Landes weitest möglich. Dies erleichtert nicht nur den Vollzug von Verwaltungsvorgängen für die Behörden, sondern macht das Verwaltungsrecht auch für die Bürger überschaubarer und handhabbarer.

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) wird am 01.01.2006 in Kraft treten. Der Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist auf Bundesbehörden begrenzt. Der vorliegende, insbesondere auf Behörden des Landes und der Kommunen zielende Gesetzentwurf der GRÜNEN soll wie das Bundesgesetz Deutschen, Ausländern und juristischen Personen des Privatrechts gegenüber den Behörden ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Informationen vermitteln, ohne dass dieser Rechtsanspruch im konkreten Fall eine individuelle rechtliche Betroffenheit des Auskunftersuchenden voraussetzt. Allerdings weicht der Gesetzentwurf vom Bundesrecht nicht nur im Duktus, sondern auch inhaltlich an vielen Stellen deutlich ab. Wir nennen hierfür nur beispielhaft:

- Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs haben Behörden Antragsteller zu beraten, falls diese ihre Informationswünsche nicht umschreiben können. Das Bundesrecht sieht solches nicht vor.
- § 7 des Entwurfs sieht eine verbindliche Monatsfrist für den Informationszugang vor, während das Bundesrecht in § 7 Abs. 5 eine Sollregelung enthält.
- Bundesrechtlich sind für Amtshandlungen nach dem IFG – sofern es sich nicht nur um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt – Gebühren zwingend zu erheben. Der Gesetzentwurf sieht hingegen in § 8 für den Landesbereich ein Verbot der Gebührenerhebung vor. Damit hebt der

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Reichenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Entwurf gänzlich auf die Situation des Antragstellers ab. Es gibt aber auch ein Recht der Allgemeinheit auf Schutz der öffentlichen Kassen vor unangemessenen Belastungen, die von der Erfüllung individueller Informationswünsche Einzelner herrühren.

- Diesen Kostenaspekten für die Allgemeinheit folgend räumt das Bundesrecht in § 9 Abs. 3 die Möglichkeit ein, Anträge abzulehnen, wenn „der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann“. Im Gesetzentwurf fehlt hingegen ein solcher Passus.
- Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen sind Entwürfe und Notizen bundesrechtlich per se keine Informationen (§ 1 Abs. 2 IFG). Der Entwurf sieht daher in § 10 Sonderregelungen zu deren Behandlung vor.

Welchen Charakter stadtverwaltungsinterne Stellungnahmen – beispielsweise der Rechtsämter zu Rechtsfragen anderer Ämter – hätten, ist überdies unklar. Sie dürften jedenfalls nicht von der Informationspflicht umfasst sein; nur so können ein freier Informations- und Meinungsaustausch stadtintern weiterhin gewährleistet und städtische Interessen bei kontroversen Vorgängen gewahrt werden.

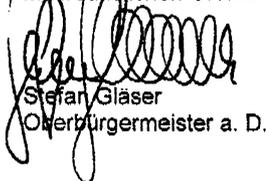
- Das Bundesrecht verneint einen Anspruch auf Zugang zu Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen und schützt geistiges Eigentum in gleicher absoluter Weise. In beiden Fällen können nur die Betroffenen einer Informationsübermittlung einwilligen. Nach § 11 des Entwurfs obläge es hingegen der jeweiligen Behörde, im Einzelfall abzuwägen, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse auch ohne Einwilligung offenbart werden, weil „das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit“ überwiegt. Der Schutz von geistigem Eigentum soll gänzlich ungeregelt bleiben. Diese Bestimmungen wären unverhältnismäßig und nicht rechtssicher umsetzbar. Gleiches gilt auch für die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in § 12 des Entwurfs, deren bundesrechtliches Pendant (§ 5 IFG) klarer gefasst ist.

Weshalb diese Abweichungen von den klareren und damit für alle Beteiligten einfacher umzusetzenden Regelungen des Bundesrechts im Entwurf vorgesehen sind, ist nicht ersichtlich. Uns erschließt sich auch nicht, weshalb sich die Option in § 10 Abs. 5 des Entwurfs, Informationsbegehren unter Verweis auf „die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung“ abzulehnen, auf den Landesbereich beschränkt werden soll. Sie müsste sich vielmehr auch auf die Leitung der Stadtverwaltungen erstrecken.

Schließlich fehlen gänzlich im Entwurf und dessen Begründung Querverweise zu den – auch für Kommunalarchive geltenden – Regelungen im Landesarchivgesetz betreffend die Nutzung von Archivgut. Die dortigen Schutz- und Sperrfristbestimmungen zu Archivgut werden durch den umfassenden Informationsanspruch des Entwurfs de facto weitgehend ausgehebelt. Daher ist auch hier unklar, welche Rechtsgrundlage künftig in Praxisfällen jeweils einschlägig wäre.

Wir verschließen uns einer Erörterung von Möglichkeiten zur Gestaltung bürgerschaftlicher Informationsrechte nicht. Etwaige Vorschriften hierzu müssen allerdings – unter Beachtung aller staatlichen Ebenen – möglichst einfach, verständlich und für alle Beteiligten effektiv gestaltet werden. Daher lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gläser
Oberbürgermeister a. D.



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Herr Johannes Stingl

Telefon: 0711 / 22572-32
E-Mail:
johannes.stingl@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 7. Dezember 2005, 32-085.12 SJ/Ün

**Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Baden-
Württemberg
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG BW) – Drucksache 13/4785**

Ihr Schreiben vom 4. November 2005, Az.: 2-0510.1/11

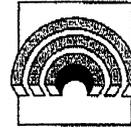
Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme des Städtetags vom 28. November 2005, der wir uns hiermit anschließen, halten wir darüber hinaus noch folgende Punkte für klärungsbedürftig:

- Das Verhältnis zwischen IFG BW und LVwVfG, Landesarchivgesetz muss geklärt werden.
- § 9 IFG BW bleibt hinter § 3 Bundesrecht deutlich zurück, was u.a. zu Lasten des Schutzes von Städten und Gemeinden geht. Dieses Abweichen bei den Schutzvorschriften ist nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stingl
Beigeordneter

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer

per E-Mail
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeswahlleiterin Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
- 2. Dez. 2005
AZ. 2

Stuttgart, den 02. Dezember 2005
Az: 042.56 L

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE - Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Baden-Württemberg (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg - IFG B-W) - Ihr Schreiben vom 4.11.2005, Az.: 2-0510.1/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf.

Hierzu geben wir nach Beteiligung der Landratsämter folgende Stellungnahme ab:

- § 7 des Entwurfs sieht eine verbindliche Monatsfrist für den Informationszugang vor. Diese Monatsfrist ist zu kurz bemessen, da sie dem u. U. zu erwartenden Umfang der Informationsbeschaffung nicht genügt (Recherche, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und eventueller Versagensgründe, Prüfung der Umstände nach § 11 Abs. 2 IFG-BW und entsprechende Anhörung der Betroffenen). Insbesondere die Tatsache, dass § 7 IV IFGBW eine Überschreitung der Monatsfrist als Ablehnung fingiert, bürdet den Behörden ein erhebliches Haftungs- und Prozessrisiko auf.
- Der Gesetzentwurf sieht in § 8 für den Landesbereich ein Verbot der Gebührenerhebung vor. Dies geht über bundes- oder auch andere landesrechtliche Regelungen hinaus und kann nicht akzeptiert werden, denn dies würde die Kassen der Landkreise unangemessen belasten. Aus Sicht der Geschäftsstelle wäre eine Gebührenregelung unerlässlich; außerdem sollte eine Ermächtigung zum Erlass der entsprechenden Gebührenordnung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.
- Die Forderung nach einer besonderen sächlichen und räumlichen Ausstattung (§ 5 Abs. 3) ist mit erheblichem, dauerhaftem finanziellen Aufwand verbunden, der zu dem Ziel dieser Regelung nicht in einem angemessenem Verhältnis steht.
- Es fehlt im Gesetzentwurf eine Regelung analog zum Bundesrecht (§ 9 Abs. 3), welche die Möglichkeit einräumt, Anträge abzulehnen, wenn „der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann“. Auch eine Ablehnungsmöglichkeit wegen offensichtlicher rechts-

- 2 -

- 2 -

missbräuchlicher Antragstellung (z.B. „Massenanträge“) sollte angedacht werden.

- Nach § 11 des Entwurfs müsste die jeweilige Behörde im Einzelfall abwägen, ob Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse auch ohne Einwilligung offenbart werden, weil „das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit“ überwiegt. Der Schutz von geistigem Eigentum soll gänzlich ungeregt bleiben. Diese Bestimmungen wären unverhältnismäßig und nicht rechtssicher umsetzbar. Gleiches gilt auch für die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in § 12 des Entwurfs. Das Bundesrecht verneint einen Anspruch auf Zugang zu Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen und schützt geistiges Eigentum in gleicher Weise. Dort besteht nur die Möglichkeit, dass die Betroffenen einer Informationsübermittlung einwilligen.
- Entwürfe und Notizen werden als Informationen i. S. des Gesetzes definiert. Der Entwurf sieht in § 10 Sonderregelungen zu deren Behandlung vor. Diese Interpretation von „Information“ geht zu weit und ist zudem auch im Bundesrecht nicht vorgesehen.
- Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs haben die Behörden Antragsteller zu beraten, falls diese ihre Informationswünsche nicht umschreiben können. Dies stellt einen unangemessenen zusätzlichen Aufwand dar.
- Die Option in § 10 Abs. 5 des Entwurfs, Informationsbegehren unter Verweis auf „die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung“ abzulehnen, sollte sich analog auch auf die Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter erstrecken.

Insgesamt sieht der Landkreistag vor dem Hintergrund bestehender Auskunft- und Akteneinsichtsrechte keinen belegbaren Bedarf für ein solches Gesetz. Die Erfahrungen mit bestehenden Regelungen in anderen Ländern zeigen dies bereits. Der Verzicht auf den Erlass dieses Gesetzes würde den Entbürokratisierungsbestrebungen auf Landesebene Rechnung tragen.

Aus Sicht des Landkreistags ist der Gesetzentwurf aus den dargestellten Gründen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp
Hauptgeschäftsführer